Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 6135.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. nach der Buschmühle genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der zu diesem Zwecke zusammengetretenen Aktiengesellschaft das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gesellschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stralsund, den 9. Juni 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1865.

(Nr. 6136.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft auf Grund des in den Generalversammlungen vom 20. Februar und 5. April d. J. gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, Behufs der durch den gesteigerten Verkehr abermals nöthig gewordenen Verbesserung und vermehrten Ausrüstung des Unternehmens die Aufnahme einer Summe von Einer und einer halben Million Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter dem Vorbehalt der speziellen Festsetzung des Verwendungsplanes durch Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in 1500 Stück à 500 Thaler in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1500. und in 7500 Stück à 100 Thaler in fortlaufenden Nummern von 1501. bis 9000. nach dem anliegenden Schema ausgefertigt und erhalten Zinskupons zu je fünf und fünf Jahren und mit jeder Kupon-Serie einen Talon. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier ein halb Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 2. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Theil, dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten vier ein halb Prozent Zinsen das Vorrecht vor den vorhandenen Stammaktien im Betrage von 8,500,000 Thalern dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der Stammaktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Obligationen steht dasselbe Vorzugsrecht vor dem Stammaktien-Kapitale der 8,500,000 Thaler zu.

§. 3.

Dagegen stehen die neuen Prioritäts-Obligationen folgenden auf dem Gesellschaftsvermögen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft lastenden Prioritätsaktien resp. Prioritäts-Obligationen in der Priorität nach:

1) denjenigen 1,500,000 Thalern Prioritätsaktien, welche mit Unserer unterm 18. Februar 1842. ertheilten Genehmigung (Gesetz-Samml. für 1842. S. 77.) emittirt sind,

2) den-

2) denjenigen 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen, welche nach Unserem unterm 4. Februar 1856. erlassenen Privilegio emittirt sind (Gesetz-Samml. für 1856. S. 94. ff.),

3) denjenigen 4,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen, welche nach Unserem unterm 25. Juni 1856. erlassenen Privilegio emittirt sind (Gesetz-Samml. für 1856. S. 622. ff.),

und zwar sowohl rücksichtlich der Zinsen, als rücksichtlich des Kapitals, so daß den schon vorhandenen Prioritäts-Aktien und Obligationen im Gesammtbetrage von 7,000,000 Thalern die unbedingte Priorität ausdrücklich vorbehalten bleibt. Rücksichtlich der Priorität der beregten 7,000,000 Thaler unter sich verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 4.

Die nach dem gegenwärtigen Privilegium kreirten Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation und es wird für diese alljährlich die Summe von 7,500 Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet.

Die Amortisation und die jährliche Verwendung von 7,500 Thalern soll jedoch erst mit dem Jahre 1867. ihren Anfang nehmen, dergestalt, daß die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen, welche am 1. Juli jedes Jahres geschehen soll, zuerst im Jahre 1867. erfolgt.

Es bleibt der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung der Staatsregierung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch bleibt der Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, außerhalb des Amortisationsverfahrens, unter Genehmigung der Staatsregierung, die Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit mindestens dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß Unserem Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sollen nur in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Gesellschaft zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. bis d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts ist den Obligationen-Inhabern das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft nach Maaßgabe des folgenden Paragraphen verpfändet.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten und eingerichteten Grundstücken nichts veräußern, auch neue Anleihen nur mit der Maaßgabe aufnehmen, daß den Prioritäts-Obligationen der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen reservirt und gesichert bleibt. In der Veräußerung solcher Grundstücke hingegen, welche weder zur Bahnlinie, noch zu den Bahnhöfen, noch zum Bahnbetriebe benutzt werden, wird die Gesellschaft unter Genehmigung des Staates (Gesetz vom 3. November 1838. §. 7.) hierdurch nicht beschränkt.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Es soll jedesmal ein möglichst gleicher Kapitalbetrag in Obligationen à 500 Rthlr. und in Obligationen à 100 Rthlr. gezogen werden.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschaftsdirektion in Gegenwart zweier Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Berlin von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe

an

an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons und Talons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier Notare verbrannt, und es soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden (§. 4.), kann die Gesellschaft wieder verausgaben.

§. 10.

Rücksichtlich der Obligationen, welche ausgelooset sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt worden, tritt gerichtliche Deposition ein.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam, den Preußischen Staats-Anzeiger, mindestens zwei Berliner Zeitungen und eine Leipziger Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Carlsbad, den 1. Juli 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

 Prioritäts-

Rthlr. 500. № 1.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant

zu $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen

Littr. B.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Fünfhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapital von Einer Million und Fünfmalhundert Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

(Unterschriften.)

(L. S.)

N. N.

Rendant.

Obligationen-Reg. S. .....
Kontroleur

Allerhöchstes Privilegium.

Zins-

Zins-Kupon.

Nach §. 19. des Gesellschafts-Statuts wird dieser Zins-Kupon nach dem 2. Juli 18.. nicht mehr eingelöst.

Prioritäts-Obligation Littr. B. № 1. **Kupon № 1.**

von Fünfhundert Thalern.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am 2. Juli ..... aus der Hauptkasse der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft Eilf Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant ausgezahlt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Kupon-Reg. S. .....

Serie I.

Die Prioritäts-Obligationen à 100 Rthlr. sind bis auf die Summe gleichen Inhalts wie die zu 500 Rthlr., und die Zins-Kupons lauten auf zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

Talon

zur

Prioritäts-Obligation Littr. B.

№ ..... über ..... Thaler

der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber erhält hiergegen nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung die ..te Serie Kupons № ..... bis ..... für die folgenden fünf Jahre nebst Talon.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 6137.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O., sowie deren Statut vom 4. Januar 1865. nebst den in der notariellen Verhandlung von demselben Tage enthaltenen Zusätzen und unter den in dem Allerhöchsten Erlasse näher bezeichneten Maaßgaben zu genehmigen geruht.

Der letztere wird nebst dem Statute und dessen Zusätzen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Juli 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
Gr. v. Itzenplitz.	Gr. zur Lippe.	Geim.

(Nr. 6138.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf, sowie deren Statut vom 1. März 1865. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Juli 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Gr. v. Itzenplitz.	Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).